

# Informationsblatt zu Praxisvertretungen für Vertragsärzte

## 1. „Echte“ Vertretung durch einen „externen“ Vertreter:

- a) Ein Vertragsarzt hat eine Abwesenheit von mehr als einer Woche der für ihn zuständigen KV nach § 32 Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV mitzuteilen, es sei denn, es findet eine „unechte“ Vertretung durch einen Praxispartner innerhalb einer BAG oder eines MVZ's statt (dazu siehe unten 2.). Ein Vertragsarzt kann sich nach § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV innerhalb von 12 Monaten bis zu einer Dauer von drei Monaten genehmigungsfrei vertreten lassen; dies entspricht 65 Tage bei Sprechstunden von montags bis freitags bzw. 78 Tage bei zusätzlicher Samstagssprechstunde. Berechnungszeitraum sind die letzten 12 Monate. Bei einer Vertretung über drei Monate hinaus ist eine Genehmigung des Vorstandes der KVWL erforderlich.
- b) Der Vertreter kann ein Vertragsarzt aus demselben oder einem anderen KV- Bereich sein oder ein nicht vertragsärztlich tätiger Arzt.
- c) Ein nicht vertragsärztlich tätiger Arzt muss in dem Zulassungsgebiet des vertretenen Vertragsarztes eine vollständig abgeschlossene Weiterbildung besitzen.
- d) Qualifikationsgebundene Leistungen dürfen nur abgerechnet werden, wenn der Vertreter die erforderliche Qualifikation besitzt, d. h. bei Vertragsärzten über die entsprechende qualifikationsgebundene Abrechnungsgenehmigung oder als Nicht-Vertragsarzt über ein von einer KV ausgestelltes sog. Qualifikationstestat verfügt. Ein solches Qualifikationstestat stellt der Geschäftsbereich Versorgungsqualität der KVWL auf Antrag aus. Es werden aber auch die Nachweise anderer KVen anerkannt.
- e) Der Vertretene hat sicherzustellen, dass sein Vertreter über eine deutsche Approbation verfügt sowie dem gleichen Zulassungsfachgebiet angehört wie er selbst. Soll der Vertreter qualifikationsgebundene Leistungen erbringen, muss er die Qualifikation des Vertreters nach § 14 BMV-Ä überprüfen, d. h. er muss sich die erforderlichen Genehmigungen oder ein Qualifikationstestat vorlegen lassen. Eine entsprechende Erklärung des Vertretenen zur Prüfung der Qualifikation ist in der Vierteljahreserklärung enthalten.
- f) Für die Leistungskennzeichnung gilt Folgendes:
  - Bei einer Vertretung in der Praxis des Vertretenen werden die Leistungen unter dessen LANR abgerechnet, unabhängig davon, ob es sich um einen Vertragsarzt oder Nicht-Vertragsarzt handelt.
  - Bei einer Vertretung in einer anderen Vertragsarztpraxis werden die Leistungen auf einem Vertretungsschein mit der LANR des Vertreters abgerechnet.

## 2. „Unechte“ Vertretung durch einen Vertragsarzt der BAG oder des MVZ:

- a) Da es sich bei einer „unechten“ Vertretung durch einen Vertragsarzt der eigenen BAG oder des eigenen MVZ nicht um eine Vertretung i. S. d. BMV-Ä handelt, muss die Abwesenheit eines Vertragsarztes der KVWL angezeigt werden.
- b) Die Versorgungsbereichsgrenzen sind ebenso wie die Qualifikationsanforderungen uneingeschränkt wie bei der „echten“ Vertretung zu beachten. Es gelten keine Besonderheiten.
- c) Die Leistungen, die für einen abwesenden Praxispartner in einer BAG oder einem MVZ erbracht werden, sind mit der eigenen LANR des Leistungserbringers zu kennzeichnen.